

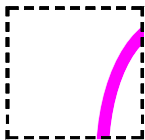
Gemeinde Belau

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet "Perdoeler Mühle"

Umweltbericht

Verfahrensstand: Vorentwurf

Stand 11.03.2025



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73 0 Tel.

04347 / 999 73 79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 23_285

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	1
2.1	Geltungsbereich	1
2.2	Festsetzungen.....	2
3	Festlegung des Untersuchungsrahmens	5
4	Planungsgrundlagen.....	5
4.1	Lage und Nutzung	5
4.2	Schutzgebiete und Biotopverbund.....	5
4.3	Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung	8
5	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	9
5.1	Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit	9
5.2	Boden, Wasser und Fläche	9
5.3	Pflanzen	10
5.4	Tiere.....	13
5.4.1	Brutvögel.....	13
5.4.2	Fledermäuse	14
5.4.3	Amphibien und Reptilien	16
5.4.4	Haselmaus	17
5.4.5	Sonstige Arten.....	17
5.5	Biologische Vielfalt	17
5.6	Klima und Luft	18
5.7	Landschaftsbild	18
5.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	20
6	Auswirkungen auf die Umwelt	20
6.1	Wirkfaktoren	20
6.2	Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit	21
6.3	Boden, Wasser und Fläche	21
6.4	Pflanzen	22
6.5	Tiere.....	23
6.5.1	Brutvögel.....	23
6.5.2	Fledermäuse	23
6.5.3	Amphibien und Reptilien	24
6.5.4	Sonstige Arten.....	24
6.6	Biologische Vielfalt	24
6.7	Klima und Luft	24
6.8	Landschaftsbild	24
6.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	25
6.10	Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	25
6.11	Kumulierende Planungen	25
7	Eingriffsregelung	25
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	26
7.2	Kompensationserfordernis	27
7.3	Planexterne Kompensationsmaßnahmen.....	27

8	Grünordnerische Festsetzungen	27
9	Biotopschutz	28
10	Artenschutz	29
10.1	Relevanzprüfung	29
10.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL	29
10.1.2	Europäische Vogelarten	29
10.1.3	Tierarten des Anhangs IV FFH-RL	30
10.2	Verbotstatbestände	31
10.2.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG	31
10.2.2	Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG	31
10.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG	32
10.3	Fazit	32
11	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
12	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	33
13	Ergänzende Angaben.....	33
13.1	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	33
13.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	33
14	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
15	Quellen.....	35
16	Anlage.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planzeichnung (aus: Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, Stand Februar 2025)	4
Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs	7
Abbildung 3: Auszug aus dem LRP für den PR II	8
Abbildung 4: Biotoptypen im Geltungsbereich	11
Abbildung 5: artenreicher Steilhang am Ufer des Belauer Sees.....	12
Abbildung 6: Bereich der Badestelle	12
Abbildung 7: gehölzloser Knickwall westlich der Zuwegung zum Campingplatz	12
Abbildung 8: nahezu gehölzloser Knickwall östlich der Zuwegung zum Campingplatz.....	13
Abbildung 9: gärtnerisch gestaltete und gepflegte Flächen mit kleinen Heckenpflanzungen im Bereich des Campingplatzes.....	13
Abbildung 10: Gebäude mit Einflugmöglichkeiten und Quartierpotenzial	15
Abbildung 11: Gehölz mit Fledermausquartierpotenzial innerhalb des Geltungsbereichs	15
Abbildung 12: fledermausfreundliche Fassade am Gastronomiegebäude/ Sportscheune	16
Abbildung 13: Bereich der Badestelle	17
Abbildung 14: Blick von der Straße Perdoel aus Richtung Nordwesten auf den Geltungsbereich.....	19
Abbildung 15: Blick von der Straße Perdoel aus Richtung Südosten auf den Geltungsbereich.....	19
Abbildung 16: Blick vom Campingplatz über den Belauer See.....	19
Abbildung 17: Blick aus dem Süden des Geltungsbereichs Richtung Westen	20
Abbildung 18: Sichtverschattung durch Ufergehölze	25
Abbildung 19: artenreicher Steilhang am Ufer des Belauer Sees.....	29

1 Einleitung

Die Gemeinde Belau, Kreis Plön, möchte mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 (vBPL) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Campingplatzes an der Perdoeler Mühle am Belauer See schaffen. Insbesondere soll die innere Erschließung des Campingplatzes optimiert werden, darüber hinaus sollen Flächen für Tipi-Zelte, Caravanstellplätze, Ferienwohnungen sowie weitere Sanitärräume festgesetzt werden. Diesen Plänen stehen die bisherigen Festsetzungen des vBPL Nr. 5 entgegen, weshalb dieser geändert werden muss.

Über die konkreten Ziele der Landschaftsplanung hinaus sind die in § 1a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zudem behalten im Rahmen der Abwägung die in § 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Gültigkeit. Dies sind der Schutz bzw. die Pflege

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) des europäischen Gebietsschutzes (§ 34 BNatSchG) und einschlägigen nationalen Schutzgebietsverordnungen in Einklang steht.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist ca. 4,2 ha groß und liegt am Nordufer des Belauer Sees in der Gemeinde Belau.

Der Geltungsbereich wird im Südosten durch den Belauer See begrenzt, im Nordosten durch die Schwentiner Au. Darüber hinaus wird er im Nordwesten, Westen und Südwesten von land- und forwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt.

Der Campingplatz ist dem Gut Perdoel zugehörig und befindet sich im Norden der Gemeinde Belau.

2.2 Festsetzungen

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „**Gastronomie, Beherbergung und touristische Serviceeinrichtungen und Arbeiten**“ (SO1) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet ist in 5 Teilgebiete (SO1.1 bis SO1.5) untergliedert. Zulässig sind im SO1.1:

- maximal 4 gewerblich zur Vermietung angebotene Ferienwohnungen,
- eine Wohnung für den Betriebsinhaber, einen Betriebsleiter oder eine Person, die als Verwalter oder als Haus- und Wartungspersonal innerhalb des Plangebietes tätig ist.

Das allgemeine Wohnen innerhalb dieses Teilgebietes ist unzulässig.

In den Teilgebieten SO 1.2 bis 1.5 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- die zur Deckung des täglichen Bedarfs dienenden Läden,
- Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
- Wellness- und Finesseinrichtungen,
- Fahrradservice und -verleih,
- Räume zur Übernachtung von Fahrradtouristen,
- Freizeit- und Aufenthaltsgebäude,
- Räume für der Gesundheit dienende Berufe,
- Räume für die Verwaltung der SO-Gebiete und als Informationsstelle für touristische Angebote,
- Sanitärgebäude und -räume,
- Einrichtungen für Abfallbehälter,
- Kanu- und Bootsverleih,
- Terrasse als bauliche Nebenanlage,
- ein Pavillon als überdachter Grillbereich (sog. Showküche).

Ausnahmsweise zulässig sind:

- ein Raum als sog. „mobiler Arbeitsplatz“ für Gäste des Campingplatzes mit einer Grundfläche von max. 30 m² sowie
- maximal sechs Baumhaus-Lodges im Bereich des SO 1.3 mit einer Grundfläche von nicht mehr als 20 m² pro Gebäude.

Das dauerhafte Wohnen ist in diesen Teilgebieten nicht zulässig.

Darüber hinaus werden 3 weitere Sondergebiete, die der Erholung dienen, gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Hierbei wird dem Sondergebiet 2 (SO2) die Zweckbestimmung „**Wochenendplatzgebiet**“ zugeordnet. Das SO 2 wird in 3 Teilgebiete eingeteilt (SO 2.1 bis SO 2.3). Zulässig sind:

- Campinghäuser gemäß § 1 Abs. 6 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 30.05.2022 mit einer Grundfläche von max. 50 m² und einer Gebäudehöhe von max. 3,50 m sowie

- als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.

Das Sondergebiet 3 (SO3) dient als ganzjährig nutzbares „**Campingplatzgebiet Reisemobilhafen**“. Innerhalb des Teilgebiets sind zulässig:

- Wohnmobile gemäß § 1 Abs. 3 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 30.05.2022,
- Zelte, Vorzelte und Standvorzelte, als ergänzende Unterkunftsmöglichkeit der Wohnmobile,
- technische Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Wohnmobilynutzung.

Die dauerhafte Aufstellung von Wohnwagen oder mobilen Unterkünften ist unzulässig.

Das Sondergebiet 4 (SO4) ist in 7 Teilgebiete unterteilt (SO 4.1 bis 4.7) und der Zweckbestimmung „**Campingplatzgebiet**“ zugeordnet. Zulässig sind:

- Wohnwagen und Zelte gemäß § 1 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 30.05.2022,
- Zelte und Wohnwagen sowie Vorzelte, Standvorzelte und deren Schutzdächer,
- Klappanhänger und Wohnanhänger, die so beschaffen sind, dass sie ortsveränderlich sind und für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind,
- motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile),
- Wohnanhänger, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m² (bewegliche Mobilheime),
- die Winterabstellung der Wohnwagen und Dauercamper,
- maximal neun Standplätze mit jeweils mindestens 65 m² Größe für Tipi-Zelte / Safari-Zelte mit einer Grundfläche von maximal 35 m²,
- maximal ein Standplatz mit einer Größe von jeweils mindestens 65 m² für ein Tipi-Zelt / Safari-Zelt mit einer Grundfläche von nicht mehr als 50 m²,
- Anlagen für die Platzverwaltung, Werkstätten und Lagerräume, die dem Betrieb des Campingplatzbereiches dienen sowie sonstige campingplatzbezogene Nebenräume,
- Sanitärgebäude und –räume sowie ortsveränderliche sanitäre Einzelkabinen,
- technische Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Campingplatzgebiets,
- Mülleinhausungen zur Entsorgung des Camping- und Wochenendplatzgebietes,
- ein Grillplatz bzw. eine Grillstelle,
- eine Saunananlage mit einer Grundfläche von nicht mehr als 10 m².

Unzulässig ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die zulässigen Stand- und Aufstellplätze für das jeweilige Baugebiet (SO 2.1 bis SO 2.3, SO 3, SO 4.1 bis SO 4.6) festgesetzt:

- maximal 24 Aufstellplätze im SO 2 „Wochenendplatzgebiet“
- maximal 15 Standplätze im SO3 „Reisemobilhafen“
- maximal 51 Standplätze im SO 4 „Campingplatzgebiet“

- Überschreitung von 15% über die max. zulässigen 51 Standplätze durch Aufstellen von Zelten und Wohnwagen gem. §14 (3) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 30.05.2022.

Darüber hinaus soll die maximale Grundfläche (GR) für das SO 2 auf 1.200 m² festgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen auf den Verkehrsflächen 1.1 bis 1.3 insgesamt 94 Stellplätze errichtet werden.



Abbildung 1: Planzeichnung (aus: BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, Stand Februar 2025)

3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Gemäß §4(1) BauGB legt die Gemeinde für die Erstellung des Umweltberichts nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 und Absatz 3 legt den Umfang und Detaillierungsgrad fest, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Für die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen wurde die Erfassung von Biotoptypen, des Landschaftsbildes sowie eine faunistische Übersichtsbegehung durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgt eine Datenabfrage beim Zentralen Artenkataster des LfU zu Vorkommen von Brut- und Rastvögeln, Amphibien, Reptilien, Säugetieren. Zudem folgende Planungsunterlagen zur Verfügung:

- Verbreitungsatlanten und Fachgutachten für relevante Tiergruppen (Brutvögel: Berndt et al., 2002; Zugvögel: Koop, 2002; Fledermauszug: z.B. Hutterer et al., 2005 u.a.)
- Übergeordnete Planwerke (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan)
- Wander- und Freizeitkarten 1: 50.000 des Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
- Auswertung der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden hiermit aufgefordert sich hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 BauGB zu äußern.

4 Planungsgrundlagen

4.1 Lage und Nutzung

Der Geltungsbereich ist in der Gemeinde Belau im Kreis Plön verortet und befindet sich rd. 12 km westlich von Plön und rd. 17 km östlich von Neumünster. Naturräumlich befindet er sich im Ostholsteinischen Hügelland.

Die Fläche wird bereits zum Zwecke der Naherholung durch den „Campingplatz am Belauer See“ genutzt. Daher setzt sich das Plangebiet aus Grünflächen sowie voll- und teilversiegelten Flächen zusammen. Die Umgebung ist durch Acker- und Grünlandwirtschaft geprägt, westlich befinden sich auch Weihnachtsbaumplantagen. Östlich verläuft die Schwentine-Au (Alte Schwentine) mit ihren begleitenden Gehölzen, südlich befindet sich der Belauer See.

4.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und innerhalb einer Verbundsachse des Biotopverbundsystems.

Das nächste FFH-Gebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ ist deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“. Beide befinden sich in rd. 5,6 km Entfernung. Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

In einer Entfernung von 1,7 km südwestlich der Planung liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Fuhllensee und Umgebung“. Aufgrund der Entfernung und der geringen Reichweiten der

durch die Planung ausgelösten Wirkungen kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets durch die Planung ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bornhöveder Seenplatte auf dem Gebiet des Kreises Plön und die Alte Schwentine (Kührener Au) bis Kührener Brücke und Umgebung“ umgeben. Die Fläche des Geltungsbereichs wurde mit der Kreisverordnung vom 07.04.2015 aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Es wird weitgehend im Bestand geplant und die baulichen Maßnahmen haben keine weitreichende oder höhenwirksame Wirkung (v.a. Stellplätze für Camping, Wohnmobilstellflächen, Sauna und weitere Nebenanlagen). Es entstehen keine neuartigen Wirkungen, da der Campingplatz bereits in Nutzung ist. Zudem ist der Campingplatz von den Wegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes kaum wahrzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf das LSG sind daher nicht zu erkennen. Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte der Campingplatz zunächst in Richtung Westen mit Hecken eingegrünt werden. Um aber den Gästen den Einblick in das Landschaftsschutzgebiet zu ermöglichen wurden stattdessen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön Obstbäume gepflanzt. Somit wurde vielmehr die Erlebbarkeit des LSG erhöht.

Der Naturpark „Holsteinische Schweiz“ beginnt rd. 2 km südlich der Planung. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung und der geringen Wirkreichweiten ausgeschlossen.

Weiterführend befindet sich in minimal 1,4 km Entfernung zur Planung ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Eine Beeinträchtigung des Schwerpunktbereichs kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich überschneidet sich im Südosten mit einer Verbundsachse des Biotopverbundsystems, die sich entlang der Uferlinie des Belauer Sees und der Alten Schwentine erstreckt. Die private Grünfläche 3 (PG3) liegt innerhalb dieser Verbundachse. Im vBPL Nr. 5 sind auf diesen Flächen bereits Ferienunterkünfte als Zelte, Liegewiesen, Lagerung von Booten auf einem zugeordneten Wiesenabschnitt am Zulauf der Schwentiner Au, Sandspielstrandbereiche und Kinderspielplätze vorgesehen gewesen. Nun sollen Outdoor Lounges und Freilandbereiche für Feriengäste zulässig sein. Es handelt sich hierbei um kleinräumige Eingriffe. Da sich die Verbundfunktion vor allem auf den Uferbereich bezieht und dieser bereits für die Naherholung genutzt wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Änderung des BPlans nicht erkannt werden.

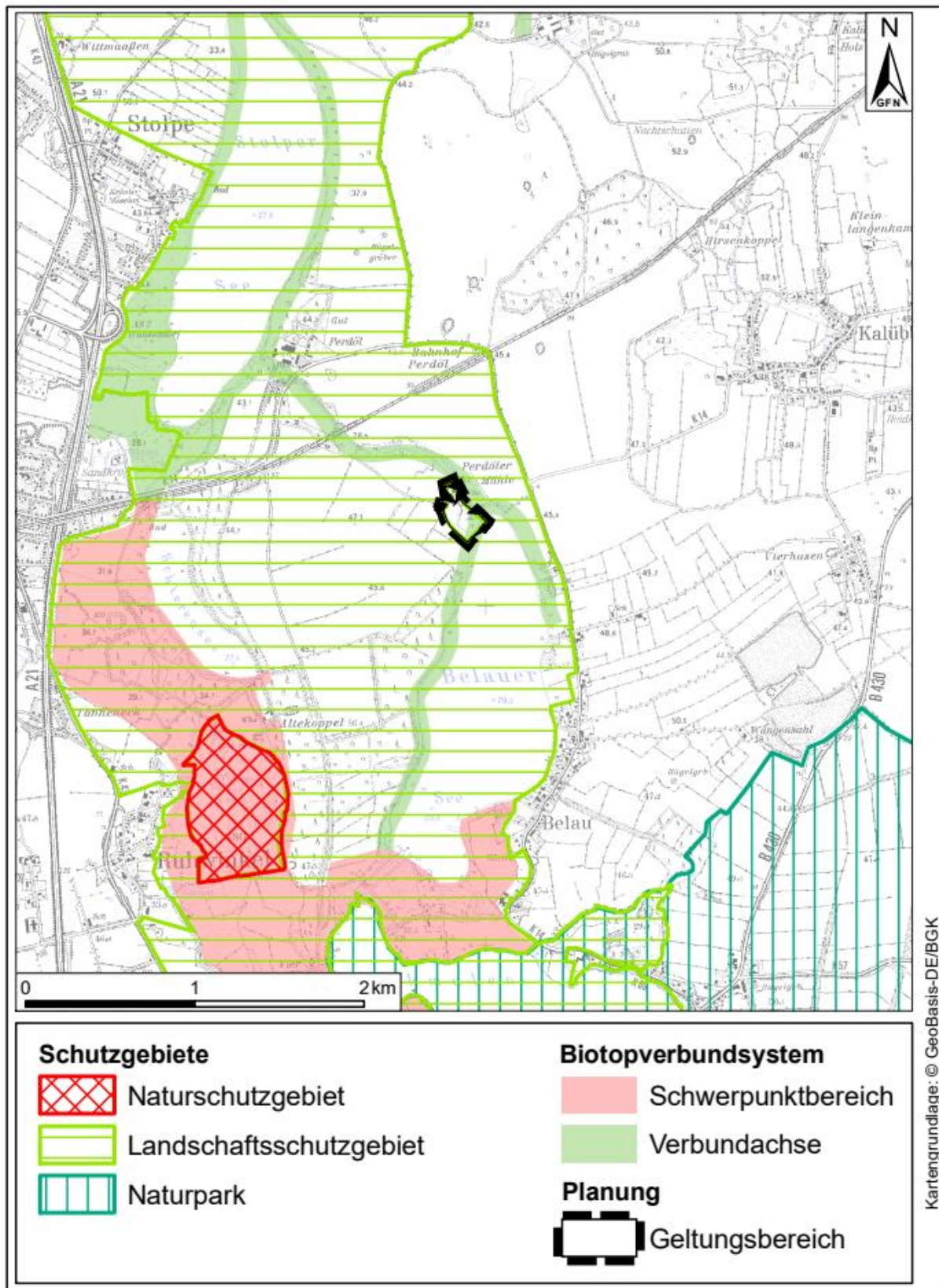


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs

4.3 Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung

Das Vorhaben befindet sich gemäß **Landschaftsrahmenplan (LRP)** für den Planungsraum II (2020) in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Die bereits genannten Schutzgebiete finden sich im LRP wieder. Darüber hinaus sind der Belauer See, der Schierensee und der Stolper See als gesetzlich geschützte Biotop verzeichnet und der Verlauf der Alten Schwentine als Vorrangfließgewässer gemäß der EU-Wasserrahmenlinie dargestellt. Das Vorranggebiet befindet sich weiterführend auf einem Gebiet mit Oberflächen nahen Rohstoffen und grenzt an Flächen mit klimaintensiven Böden an.

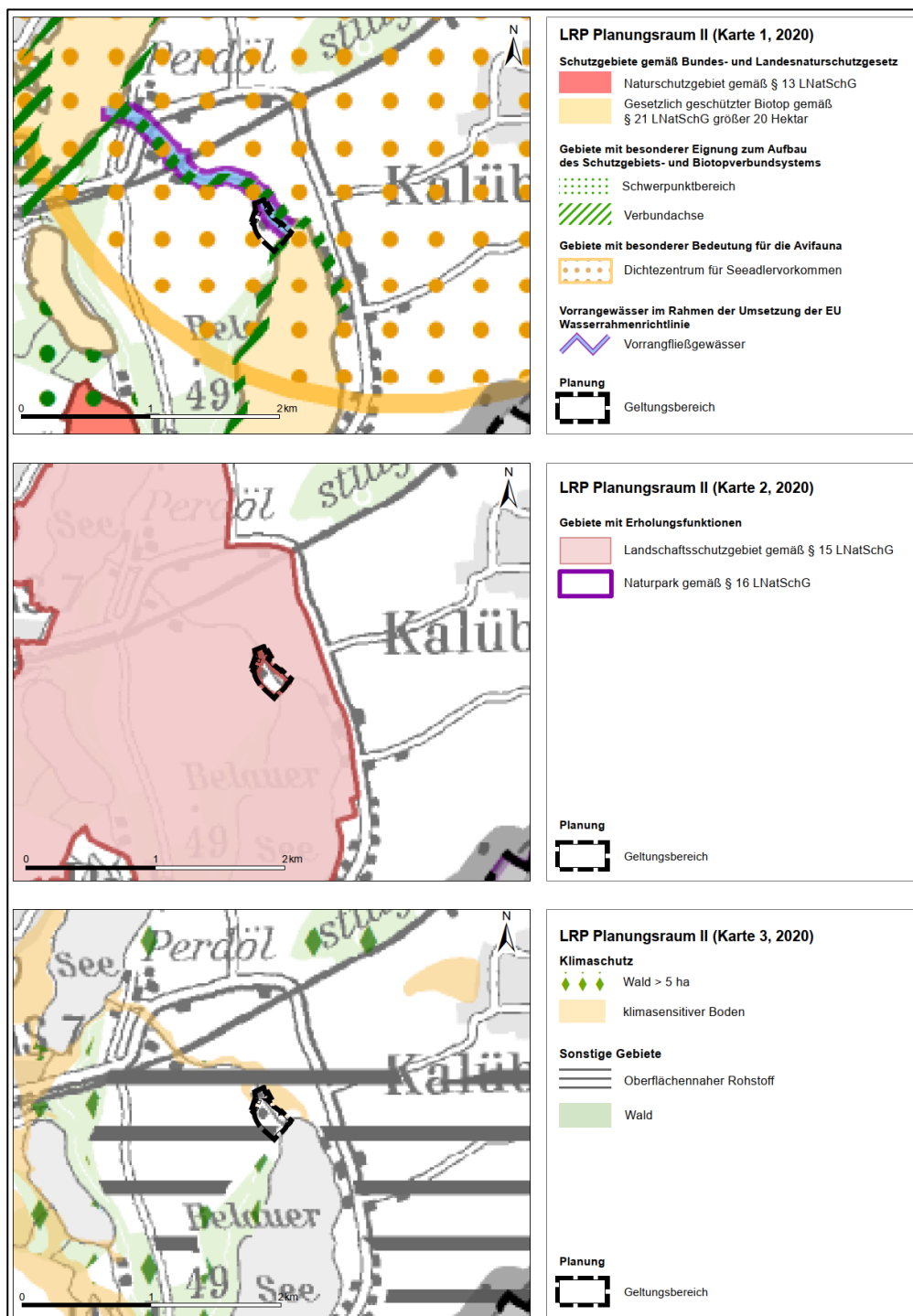


Abbildung 3: Auszug aus dem LRP für den PR II

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Belau wurde im Jahre 1996 beschlossen und im Jahr 2007 zum Thema Eignungsflächen für den Kies- und Sandabbau fortgeschrieben. In ihm sind die geschützten Biotopstrukturen am Uferhang bis zum Belauer See dargestellt. Zudem ist ein Korridor mit einem wesentlichen Flächenanteil des Plangebietes entlang der Alten Schwentine vom Belauer See bis zum Stolper See als bestehende und zu entwickelnde Struktur für den Biotopverbund dargestellt. Die Entwicklung soll unter Berücksichtigung der bereits seit langer Zeit bestehenden Nutzungen Landwirtschaft und Campingplatz erfolgen. Zudem wird auf einen 50 m breiten Gewässerschutzstreifen am Ufer des Belauer Sees hingewiesen, in dem bauliche Anlagen unzulässig sind. Der Gewässerschutzstreifen betrifft geringfügig die Sondergebiete 4.3, 2.2, 2.3 und 4.4. Es entstehen keine erheblichen Konflikte, was die UNB mit Schreiben vom 13.12.2023 bereits bestätigt hat.

5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

5.1 Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit

Der Geltungsbereich liegt gemäß Regionalplan im ländlichen Raum und befindet sich rd. 2 km von dem ländlichen Zentralort Wankendorf entfernt. Die Planung befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Zudem stellt der Regionalplan die Umgebung weiträumig als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Rund 300 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und in rd. 500 m Entfernung nördlich verläuft eine stillgelegte Bahnlinie.

Der Geltungsbereich ist bereits für die Erholungsnutzung erschlossen und hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Die Planung hat zum Ziel, das touristische Potenzial des Campingplatzes zu erhöhen, und steht somit im Einklang mit diesem Ziel der Raumordnung. Wohngebäude befinden sich weder im Geltungsbereich noch im Umfeld. Allerdings bietet der Campingplatz zahlreiche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung von Anwohnern aus der Umgebung. Somit hat der Geltungsbereich indirekt auch für die Wohnfunktion eine Bedeutung.

5.2 Boden, Wasser und Fläche

Gemäß Bodenübersichtskarte für Schleswig-Holstein (LLUR-SH 2017) haben sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs Parabraunerden mit Pseudogley-Parabraunerde, Kolluvisol und Pseudogley und im nördlichen Teil Braunerden mit Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol entwickelt. Parabraunerden und Braunerden sind häufige Bodentypen und typisch für das östliche Hügelland. Sie entstehen durch Verwitterung des lehmigen bis sandigen Ausgangsmaterials. Es ist davon auszugehen, dass die Böden unterhalb der versiegelten Bereiche stark verdichtet und an diesen Stellen die Bodenfunktion weitgehend beeinträchtigt sind. Seltene Bodenformen sind im Geltungsbereich nicht zu finden, allerdings sind die Böden entlang der Schwentiner Au als klimasensitive Böden eingestuft.

Mit der Schwentiner Au und dem Belauer See umfasst der Geltungsbereich Oberflächengewässer. Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper Schwentine Mittellauf. Der Grundwasserkörper ist gemäß dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich des chemischen Zustands gefährdet, eine Gefährdung des mengenmäßigen Zustands besteht nicht. Gemäß Umweltportal gehört der Bereich zu den tiefen

Grundwasserkörpern. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebieten.

Die Flächen werden gewerblich als Campingplatz genutzt. Durch die Nutzung sind sie stellenweise verdichtet und teil- sowie vollversiegelt. Durch eine Umsetzung der Planung kommt es einer Vergrößerung der versiegelten Flächen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 4,2 ha. Gemäß dem vBPL Nr. 5 wurden bereits 4.390 m² voll- und 915,50 m² teilversiegelt.

5.3 Pflanzen

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 30.01.2024 erfasst. Die Abgrenzung der Biotoptypen erfolgt nach der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU-SH 2024).

Innerhalb des Geltungsbereichs dominieren die als Campingplatz (SEc) und als gewerblich genutzte Flächen (Slg) ausgewiesenen Biotoptypen. Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft mit der Alten Schwentine ein Fluss mit Regelprofil (FFt), welches von einem Ufergehölz mit Schwarz-Erlen und Eschen (HUE) begleitet wird. Südöstlich befindet sich mit dem Belauer See ein eutrophes Stillgewässer (FSe). Das Seeufer wird innerhalb des Geltungsbereichs zum Großteil dem sonstigen Laubwald auf reichen Böden (WMY) zugeordnet. Hier hat sich ein artenreicher Steilhang (XHs) entwickelt. Nordöstlich der Schwentiner Au hat sich ein entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen (WTe) entwickelt. Nördlich des Parkplatzes und auf diesem wurden Baumreihe (HRy) angelegt. Auf der Fläche befinden sich vereinzelt typische Knicks (HWy) und sonstige Feldhecken (HFz). Im Norden ist der Geltungsbereich durch strukturreiche Gärten (SGb) geprägt und an der Westgrenze befindet sich ein Ackerrandstreifen (AAb) mit Obstbäumen.

Um langfristig einen vitalen Baumbestand zu halten, wurden für die Baumreihe nördlich des Parkplatzes, die aus mittelfristig abgängigen Kastanien besteht, bereits Ersatzpflanzungen vorgenommen. Ebenso werden für die mittel- bis langfristig abgängigen Erlen entlang der Alten Schwentine zeitnah Ersatzpflanzungen vorgenommen, damit die Jungbäume bereits eine hohe Lebensraumqualität haben, bevor der Altbestand entnommen werden muss.

Die Flächen sind zwar anthropogen überprägt, aber dennoch findet sich eine recht große Strukturvielfalt. Insbesondere den Gehölzstrukturen, dem artenreichen Steilhang und den Gewässerflächen ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus ist von einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

Sowohl die Knicks als auch der artenreiche Steilhang am Ufer des Belauer Sees sowie der Belauer See selbst zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

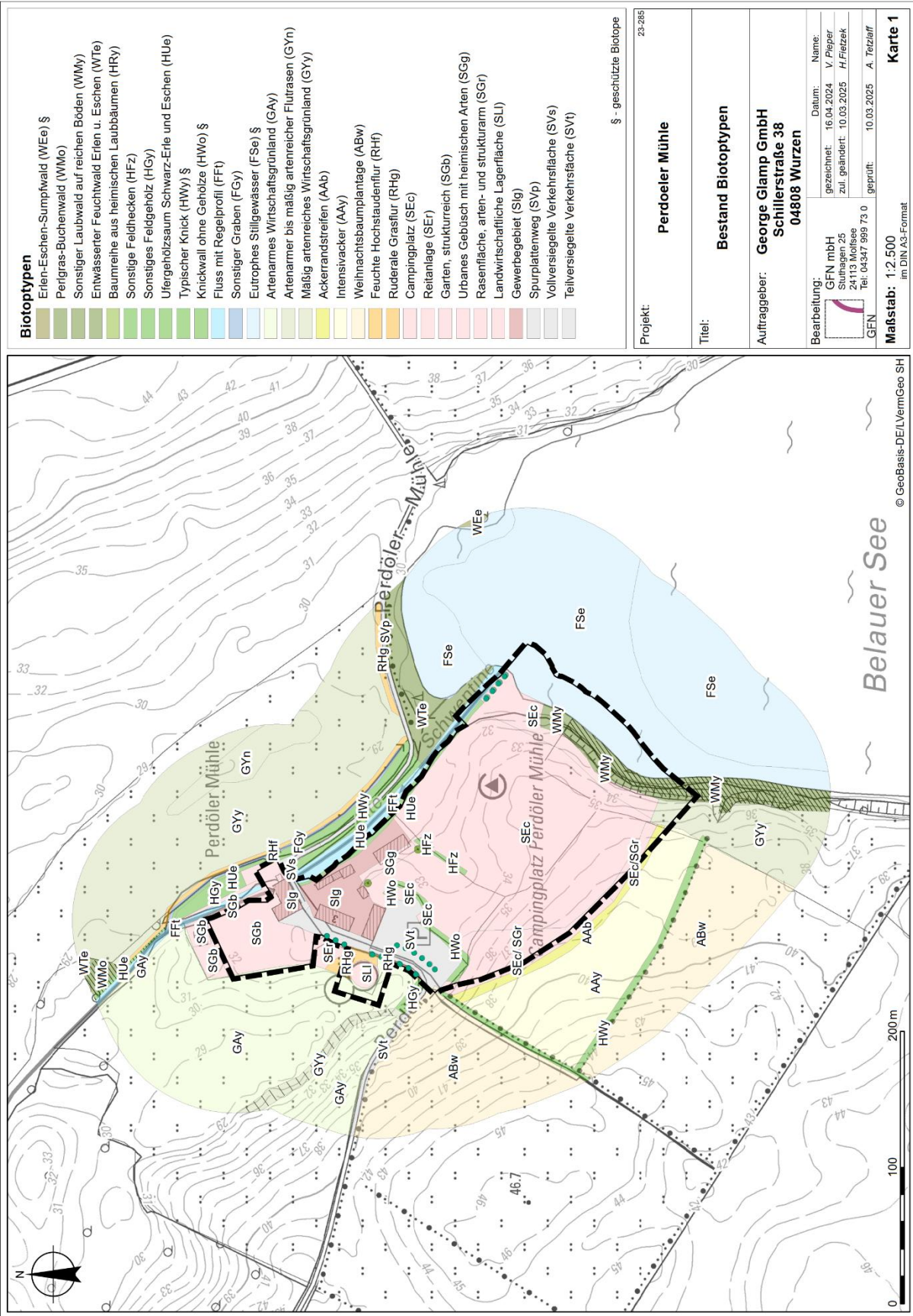


Abbildung 4: Biotoptypen im Geltungsbereich



Abbildung 5: artenreicher Steilhang am Ufer des Belauer Sees



Abbildung 6: Bereich der Badestelle



Abbildung 7: gehölzloser Knickwall westlich der Zuwegung zum Campingplatz



Abbildung 8: nahezu gehölzloser Knickwall östlich der Zuwegung zum Campingplatz



Abbildung 9: gärtnerisch gestaltete und gepflegte Flächen mit kleinen Heckenpflanzungen im Bereich des Campingplatzes

5.4 Tiere

Da der Geltungsbereich außerhalb tierökologisch bedeutsamer Gebiete liegt und gemäß einer am 02.05.2024 durchgeführten faunistischen Übersichtsbegehung sowie der Datenrecherche keine Hinweise auf planungsrelevante Arten bestehen (außerhalb Wiesenvogelbrutkulisse, außerhalb Verbreitungsgebiet Haselmaus, keine Laichgewässer) erfolgt die Bestandsbewertung in Abstimmung mit der UNB des Kreises Plön anhand einer Potenzialanalyse.

5.4.1 Brutvögel

Der Campingplatz ist durch Gehölze stark eingegrünt, dabei sind sowohl Heckenstrukturen, als auch jüngere und ältere Baumbestände zu finden. In den Gehölzbeständen sind gehölzbrütende Arten zu erwarten. Aufgrund des Betriebs des Campingplatzes und der umliegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist v.a. mit weit verbreiteten und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

In Gebäuden im Geltungsbereich konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung am 02.05.2024 Rauchschwalben in fast allen Gebäuden des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Insbesondere unterhalb des Daches der Perdoeler Mühle konnten zahlreiche Nester der Rauchschwalbe festgestellt werden. Darüber hinaus wurden an zwei Gebäuden Nester von Sperlingen gefunden. Weitere gebäudebewohnende Arten wie Amsel, Bachstelze oder Schleiereule sind anzunehmen. Für gebäudebrütende Arten weist der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung auf.

Darüber hinaus sind gehölzbewohnende Arten in den Gehölzen zu erwarten. Aufgrund der Nutzung ist allerdings mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen, da v.a. der Campingplatz während der Brutsaison betrieben wird. Während der Übersichtsbegehung wurden keine Horste gefunden, daher ist für Groß- und Greifvögel keine besondere Bedeutung anzunehmen.

Der Belauer See kann als Rastgebiet eine hohe Bedeutung haben. Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung hielten sich zwei Schwäne sowie Haubentaucher und Stockenten am Nordufer des Belauer Sees auf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Belauer See als Rastgebiet genutzt wird und von Rastvögel frequentiert wird.

Aufgrund der vielen Vertikalstrukturen, wie Gebäude und Gehölze, sowie aufgrund der Nutzung hat der Geltungsbereich für Offenlandarten keine Bedeutung. Für Zugvögel ist der Geltungsbereich ebenfalls ohne Bedeutung.

Es liegen keine aktuellen Brutnachweise aus dem Zentralen Artenkataster des Landes Schleswig-Holstein (ZAK, Stand der Abfrage: 19.03.2024) aus dem Geltungsbereich und seinem Umfeld vor.

5.4.2 Fledermäuse

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Gebäude mit Quartierpotenzial für Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen. An der Ostseite des Gastronomiegebäudes wurde im Rahmen von vorangegangenen Sanierungsmaßnahmen eine fledermausfreundliche Fassade angebracht, die als Wochenstubenquartier von Mückenfledermäusen genutzt wird. Darüber hinaus haben auch das Gebäude am Parkplatz sowie das Klohäuschen ein hohes Fledermauspotenzial, da sehr gute Einflugmöglichkeiten in die Gebäude bestehen. Die Gebäude sind allerdings nicht gedämmt, sodass sie vermutlich nur als Wochenstuben genutzt werden könnten. Die Perdoeler Mühle ist ein teilweise reetgedecktes Gebäude. Einflugmöglichkeiten oder Spuren von Quartiernutzung konnten bei der Übersichtsbegehung nicht erkannt werden. Es ist insgesamt von Vorkommen typischer gebäudebewohnender Arten wie Breitflügel- und Zwergfledermaus auszugehen.

Darüber hinaus ist der Geltungsbereich sehr gehölzreich und weist einen relativ hohen Bestand an älteren Bäumen auf. Die Kastanien entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind aufgrund eines Erregers langfristig nicht mehr zu halten und weisen Schäden auf. Aufgrund zahlreicher Bäume mit Stammumfängen von über 50 cm kann eine Winterquartiernutzung in den Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Die Erlen am Belauer See sind aufgrund des Alters z.T. bereits abgängig. Hier konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung Höhlen festgestellt werden. Es ist daher auch mit typischen baumbewohnenden Arten, wie Großer Abendsegler oder Rauhaufledermaus zu rechnen. Die Nähe zu Still- und Fließgewässern legt zudem ein Vorkommen der Wasserfledermaus nahe.

Insbesondere die Wasserflächen eignen sich aufgrund der windschutzbietenden Begleitgehölze als Jagdgebiet.

Die Datenabfrage des Zentralen Artenkatasters des Landes Schleswig-Holstein (ZAK, Stand März 2024) ergab den Nachweis eines Großquartiers (Wochenstube) der Mückenfledermaus aus dem Jahr 2011 innerhalb des Geltungsbereichs. Das Quartier wurde mit rd. 100 Tieren erfasst und befindet sich in der Gaststätte im Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich hat damit insgesamt eine hohe Bedeutung für Fledermäuse.



Abbildung 10: Gebäude mit Einflugmöglichkeiten und Quartierpotenzial



Abbildung 11: Gehölz mit Fledermausquartierpotenzial innerhalb des Geltungsbereichs



Abbildung 12: fledermausfreundliche Fassade am Gastronomiegebäude/ Sportscheune

5.4.3 Amphibien und Reptilien

Die Schwentiner Au und der Belauer See können grundsätzlich von Amphibien als Lebensraum oder Wanderkorridor genutzt werden. Allerdings weist der Belauer See zumindest im Bereich des Campingplatzes eine teilweise erhöhte Fließgeschwindigkeit auf und ist mit Fischen besetzt. Vereinzelt bieten sich durch Röhrichte oder ins Gewässer hineinragende Gehölze Versteckmöglichkeiten für Amphibien, diese sind außerhalb des Geltungsbereichs jedoch weiträumiger zu finden. Die Gehölzstrukturen können auch als Landlebensraum genutzt werden. Insgesamt ist jedoch auch aufgrund der vorherrschenden Nutzung eine allenfalls mittlere Bedeutung für Amphibien anzunehmen.

An den Tiny Häusern des Campingplatzes sowie am Parkplatz finden sich kleinräumig offene und magere Standorte, die grundsätzlich eine Eignung für Reptilien haben. Nördlich des Geltungsbereichs ist ein teilweise besonnter Steilhang vorzufinden. Darüber weisen die Gehölzstrukturen für z.B. Waldeidechsen ein Potenzial auf. Am Ufer des Belauer Sees sind diese Gehölze stellenweise mit Totholz bestanden und bieten auch z.B. für die Ringelnatter eine Lebensraumeignung. Diese Strukturen finden sich weitläufig in der Umgebung, weshalb der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für Reptilien hat.

In den ZAK- Daten (Stand Abfrage 19.03.2024) sind keine aktuellen Nachweise von Amphibien oder Reptilien enthalten.



Abbildung 13: Bereich der Badestelle

5.4.4 Haselmaus

Das Verbreitungsgebiet der Haselmaus beschränkt sich im Wesentlichen auf den Landesteil östlich der Linie Plön – Bad Segeberg – Hamburg mit einer größeren Inselform westlich von Neumünster (LLUR-SH 2018; Stiftung Naturschutz SH 2008). Der Geltungsbereich befindet sich auf dieser gedachten Linie und die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich rund 10 km östlich am Großen Plöner See.

Die Haselmaus besiedelt bevorzugt strukturreiche Knicks und baut ihre Nester an trockenen und vor Überflutung geschützten Standorten. Die Gehölze entlang der Gewässer haben daher keine Bedeutung für die Haselmaus. Der Parkplatz im Norden des Geltungsbereichs wird von einem Knick begleitet, der allerdings weitgehend gehölzlos und durch Zugangswege unterbrochen ist (vgl. Abbildung 7 und Abbildung 8). Der Geltungsbereich hat daher eine allenfalls geringe Bedeutung für die Haselmaus.

5.4.5 Sonstige Arten

Im Bereich des Grünlands ist aufgrund der arten- und blütenreicheren Vegetation mit Vorkommen von Wirbellosen zu rechnen. Die Gehölze stellen darüber hinaus geeignete Lebensräume z.B. für Kleinsäuger dar. Rund 1 km flussabwärts der Alten Schwentine wurde im Jahr 2022 ein Vorkommen des Fischotters verzeichnet. Ein Vorkommen des Otters in der Nähe des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich hebt sich nicht von umliegenden Flächen ab und bietet daher ein allenfalls durchschnittliches Lebensraumpotenzial für weitere Arten.

5.5 Biologische Vielfalt

Die Darstellung und Bewertung erfolgt jeweils für die Teilkomponenten des Schutzgutes in den Schutzugutkapiteln Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die Biodiversität oder biologische Vielfalt eines Raumes umfasst vier verschiedene Aspekte der Vielfalt:

1. Genetische Diversität - einerseits die genetische Variation (Diversität) aller Gene innerhalb einer Art, andererseits die Vielfalt nur sehr entfernt miteinander verwandter Taxa in einer Biozönose;
2. Artendiversität (Anzahl Arten);
3. Ökosystem-Diversität (= Vielfalt an Lebensräumen);
4. Vielfalt biologischer Interaktionen, auch funktionale Biodiversität genannt (z.B. Nahrungsnetze, Symbiosen).

Die biologische Vielfalt der Flächen der Geltungsbereiche ist durchschnittlich. Dies gilt sowohl für die genetische Diversität als auch für die Arten- und Ökosystem-Diversität. Die Flächen verfügen über eine in der Kulturlandschaft als durchschnittlich zu wertende Anzahl verschiedener Arten und über eine durchschnittliche Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen. Die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den Arten und Lebensräumen (Nahrungsnetze, Symbiosen) wird dementsprechend als durchschnittlich bewertet.

5.6 Klima und Luft

Der Geltungsbereich weist ein gemäßigtes, feucht-temperiertes ozeanisches Klima auf mit hohen Niederschlagsmengen (839 mm) und im Jahresdurchschnitt einer Temperatur von 8.4°C auf.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von lufthygienisch belasteten Gebieten. Die klimatische Situation wird durch die vorhandenen Offenlandflächen sowie durch die Lage am Belauer See geprägt. Die Fläche wird durch stetige Winde mit ausreichend Frischluft versorgt.

5.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs ist vor allem durch den Campingplatz und die Gebäude geprägt. Darüber hinaus gliedern die Gehölze den Raum und im Süden prägt der Belauer See das Landschaftsbild. Von den umgebenden Wegen sind aufgrund der Eingrünung und der Tallage des Platzes keine Sichtbeziehungen auf den Geltungsbereich gegeben. Ebenso ist vom Campingplatz aus die Umgebung allenfalls in östlicher Richtung auf angrenzende Flächen möglich sowie in Richtung Süden auf den Belauer See und angrenzende Bereiche sichtbar. Ansonsten schränken die genannten Gehölze die Sichtbeziehungen stark ein.



Abbildung 14: Blick von der Straße Perdoel aus Richtung Nordwesten auf den Geltungsbereich

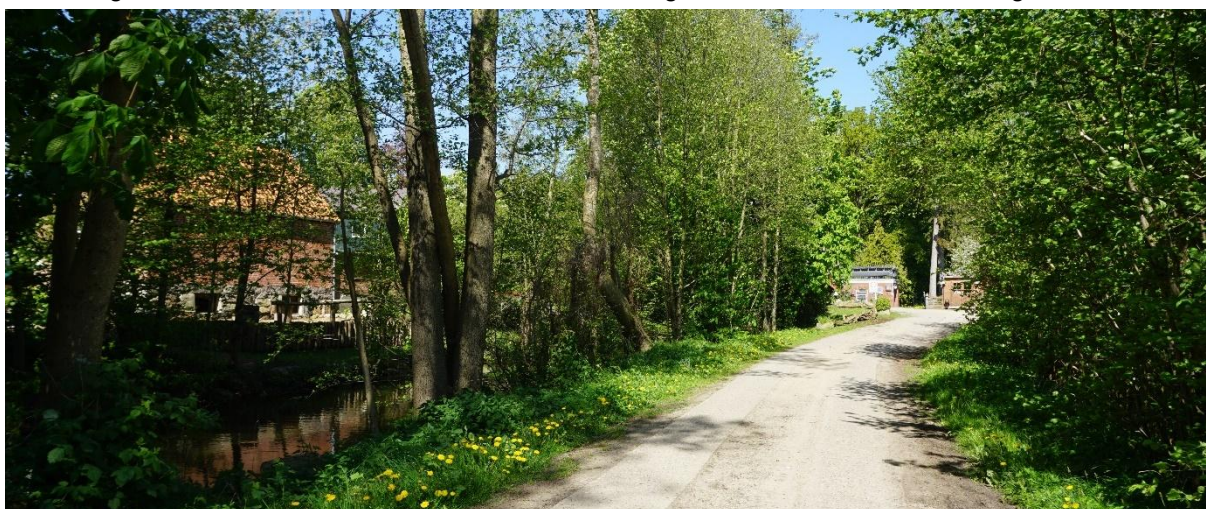


Abbildung 15: Blick von der Straße Perdoel aus Richtung Südosten auf den Geltungsbereich



Abbildung 16: Blick vom Campingplatz über den Belauer See



Abbildung 17: Blick aus dem Süden des Geltungsbereichs Richtung Westen

5.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich zwar die Perdoeler Mühle, diese Wassermühle ist jedoch nicht in der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein aufgeführt. Gemäß dieser Liste sind fünf Kulturdenkmäler in der Umgebung gelistet. In rd. 1,3 km Entfernung befindet sich die „Schloss-Gaststätte“ in der Ortschaft Belau. Darüber hinaus ist das in rd. 1,2 km Entfernung gelegene Gut Perdoel mit seinen Scheunen und Stallgebäuden sowie dem Torhaus denkmalgeschützt. Südlich hiervon befindet sich ein denkmalgeschütztes Wohngebäude. Die Kulturdenkmale sind vom Geltungsbereich aus nicht sichtbar.

Das Plangebiet überschneidet sich mit zwei archäologischen Interessensgebieten. Im Bereich des zentralen Campingplatzes befinden sich archäologische Denkmale in Form neolithischer Siedlungsstrukturen. Der Belauer See dient darüber hinaus durch sein jahresgeschichtetes Sediment als Klima-/Vegetationsarchiv und ist somit von archäologischem Interesse.

Die „dickste Eiche Deutschlands“, die Kattholzeiche, ist als Naturdenkmal gelistet und steht rund 650 m vom Geltungsbereich entfernt. Sichtbeziehungen bestehen nicht.

Aufgrund der Lage innerhalb archäologischer Interessensgebiete sowie aufgrund der Lage der zumindest für die Region historisch bedeutenden Perdoeler Mühle wird dem Geltungsbereich eine hohe Bedeutung beigemessen.

Hinsichtlich vorhandener Sachgüter sind in erster Linie die Gebäude inkl. dessen Einrichtungen, Plätze mit Wasser- und Stromanschlüssen sowie die ausgeleuchteten Wege zu nennen. Darüber hinaus werden Materialien zur Erholungsnutzung (wie Kajaks) oder Geräte zur Pflege des Platzes im Geltungsbereich aufbewahrt. Die Bedeutung des Geltungsbereichs für Sachgüter wird daher mit hoch bewertet.

6 Auswirkungen auf die Umwelt

6.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen der Planung mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 1.

Es wird hierbei angemerkt, dass die geplanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Begehung bereits umgesetzt waren, aber z.T. wieder rückgebaut wurden bzw. werden. Das betrifft v.a. die ursprünglich im Gewässerschutzstreifen geplanten Tipi-Zelte, die nun weitgehend außerhalb des Gewässerschutzstreifens geplant werden.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Baubedingte Störungen oder Emissionen	Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts im betroffenen Bereich; Schädigung von Pflanzen und Tieren; Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
Störungen durch Baubetrieb	Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen Veränderung des Landschaftsbildes Versiegelung von Flächen, Überbauung von Biotopen
Betriebsbedingte Wirkungen	Erhöhung des KFZ-Verkehrs, Störungen angrenzender Flächen

6.2 Mensch und Bevölkerung, menschliche Gesundheit

Der Campingplatz Perdoeler Mühle einschließlich der Sportscheune und dem George Glamp Café und Restaurant tragen maßbeglich zur Entwicklung des touristischen Gewerbes sowie der gesunden Erholungsnutzung in der Gemeinde Belau bei. In den letzten Jahren ist der Campingplatz durch eine zunehmende Nachfrage und hohe Auslastung gekennzeichnet. Bestehende Festsetzungen des vBPL Nr. 5, insbesondere die der inneren Entwicklung, schränken den wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes ein. Die Planung ermöglicht die touristische Ausgestaltung des Angebots vor Ort. Es ist davon auszugehen, dass steigende Besucherzahlen über einen längeren Zeitraum im Jahr zu einer Verbesserung des gesellschaftlichen Angebots führen, da diese zu einer höheren Nachfrage im Dienstleistungssektor in der Region beitragen. Eine gut ausgebaute Naherholungsmöglichkeit fördert zudem die Gesundheit und wirkt sich positiv auf das persönliche und gesellschaftliche Leben in der Region aus.

Während der Bauzeit können allerdings Lärm- und Staubbelastungen insbesondere durch Baustellenfahrzeuge erfolgen. Die Bautätigkeiten sind zeitlich befristet und auf kleine Bereiche innerhalb des Campingplatzes beschränkt. Zudem wird die Bauzeit außerhalb der Hauptsaison geplant, sodass erhebliche Belästigungen von Besuchern ausgeschlossen werden. Außerhalb des Plangebiets sind keine Anwohner von den Emissionen der Baustelle betroffen, da sich die nächstgelegene Wohnbebauung in über 500 m Entfernung befindet. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

6.3 Boden, Wasser und Fläche

Mit der Planung ist eine Versiegelung des Bodens verbunden. Das Maß der baulichen Nutzung ist noch nicht abschließend festgelegt. Bei vollversiegelten Flächen ist mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Die Stellplatzflächen sind teilversiegelt. Bei Teilversiegelungen ist von einer Einschränkung der Bodenfunktionen auszugehen.

Die Intensität der Beeinträchtigungen für die direkt vom Eingriff betroffenen Böden durch die vorgesehenen Versiegelungen wird als hoch eingestuft. Es wird nur ein kleiner Teil des Geltungsbereichs neu versiegelt. Zwischen den Gebäuden, Stellplatzflächen und Wegen verbleiben Freiflächen, die gärtnerisch gestaltet werden. Zudem bleiben festgelegte Grünflächen bestehen. Hier bleiben die Bodenfunktionen erhalten und die Flächen als Lebensraum bestehen. Eingriffe in den Boden sind stets kompensationspflichtig. Da der Eingriff ausgeglichen wird, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Böden.

Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen sowie der Stellplatzflächen versickert bzw. wird nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde der Alten Schwentine als Gewässer II. Ordnung zugeleitet. Anfallendes Schmutzwasser wird, wie bisher, dem Klärwerk in Wankendorf zugeleitet. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich daher nicht.

Der Verlust von Fläche wird stets als erheblich gewertet. Es wird gezielt auf eine Ausdehnung des Campingplatzes verzichtet und auf eine Innenentwicklung der Fläche gesetzt. Dadurch erweitert sich der Flächenbedarf für den Campingplatz nur marginal.

6.4 Pflanzen

Die für die geplanten Gebäude, die Verkehrsflächen sowie die befestigten Bereiche der Stellplätze benötigten Flächen sind als Lebensraum für Pflanzen vollständig verloren gegangen. Die Versiegelungen betreffen strukturarme, gärtnerisch gepflegte Campingplatzflächen.

Die Verluste an Lebensräumen für Pflanzen sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Es ist die Anlage eines Stegs an der Badestelle geplant. Der Belauer See zählt zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten und bedürfen einer Befreiung vom Biotopschutz. Die Errichtung des Stegs wird als kleinräumig betrachtet und es werden punktuell Versiegelungen durch vier Pfähle notwendig. Durch den Badebetrieb ist auch nicht mit dauerhaften Störwirkungen zu rechnen, da es sich um keine öffentliche Badestelle handelt, sondern sich die Nutzung im Wesentlichen auf die Gäste des Campingplatzes beschränken. Durch die Errichtung des Sees ist auch keine Zunahme der Badegäste verbunden. Insofern erscheint eine Befreiung vom Biotopschutz möglich. Ein entsprechender Antrag wird gesondert bei der UNB des Kreises Plön eingereicht.

Darüber hinaus zählt auch der Uferbereich des Belauer Sees als artenreicher Steilhang zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Dieser Bereich wird nicht überplant. Der Betreiber ist bemüht den Gästen einen rücksichtsvollen Umgang mit den geschützten Biotopen nahezubringen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass v.a. Kinder im Uferbereich spielen und den Steilhang betreten. Im weiteren Verfahren soll daher geprüft werden, ob eine Entlassung aus dem Biotopschutz möglich ist. Im Falle einer Herausnahme aus dem Biotopschutz wären Ausgleichsmaßnahmen zu überlegen und mit der UNB des Kreises Plön abzustimmen. Die Sicherung des Bestandes kann durch textliche Festsetzungen sichergestellt werden.

6.5 Tiere

Die Auswirkungsprognose bezieht sich im Folgenden nur auf Arten, für die mindestens eine mittlere Bedeutung des Geltungsbereichs prognostiziert werden konnte. Bei den übrigen Arten sind aufgrund der geringen Bedeutung des Geltungsbereichs erhebliche Auswirkungen im Vornehinein auszuschließen.

6.5.1 Brutvögel

Im Rahmen der Übersichtbegehung am 02.05.2024 konnten gebäudebrütende Rauchschwalben sowie Sperlinge innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Mit der Optimierung des Gastronomiebetriebes und der Einrichtung einer Ferienwohnung sind keine baulichen Maßnahmen an den Gebäuden verbunden. Es entstehen daher keine Auswirkungen auf Brutstandorte gebäudebewohnender Vogelarten. Nach Umsetzung der Planung sind höhere Besucherzahlen zu erwarten. Dies führt jedoch nur zu einer geringfügigen Steigerung der bereits vorhandenen Störwirkung.

Im Nachgang ist nur schwer abzuschätzen, ob Gehölzeingriffe innerhalb des Campingplatzes während des Brutzeitraums erfolgten. Da der Brutzeitraum jedoch auch die Hauptsaison des Campingplatzes umfasst, ist davon auszugehen, dass ggf. erforderlich gewordene Gehölzeingriffe außerhalb der Brutsaison erfolgten. Zudem handelt es sich bei den Hecken innerhalb des Campingplatzes vorwiegend um Ziergehölze und nicht um strukturreiche Hecken. Daher ist eine Anwesenheit von Brutvögeln ohnehin unwahrscheinlich. Erhebliche Auswirkungen auf Gehölzbrüter entstehen insofern nicht.

Eine Betroffenheit von Rastvögeln kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Rastgewässer geplant werden.

6.5.2 Fledermäuse

Mit der Umsetzung der Planung erfolgen keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Grundsätzlich können erhebliche Beeinträchtigungen auch entstehen, wenn Quartiere direkt angeleuchtet werden, da dies Fledermäuse am Ausfliegen hindern kann. Vorhandene Quartiere in Gebäuden sind bereits seit Jahren besetzt. Erhebliche Störwirkungen, die einen Verlust von Quartieren zur Folge hätten, bestehen offenbar nicht.

Grundsätzlich können erhebliche Störwirkungen auch dann entstehen, wenn z.B. durch Lichtemissionen bedeutsame Jagdgebiete entwertet werden. Eine Jagdnutzung kann am Ufer des Belauer Sees nicht ausgeschlossen werden. Allerdings hält das Campingplatzgebiet (SO 4.3) einen ausreichenden Abstand zum Ufer des Belauer Sees ein, sodass erhebliche Auswirkungen durch Lichtimmissionen nicht erkennbar sind. Auch im Sinne des Ruhegebots auf einem Campingplatz ab 22h ist nicht von erheblichen nächtlichen Störwirkungen auf jagende Fledermäuse auszugehen. Zudem dürfte es sich bei den ansässigen Tieren vor allem um gebäudebewohnende Arten handeln, die i.d.R. weniger störempfindlich sind.

Da weiträumig vergleichbare Habitate zur Verfügung stehen ist auch nicht von einer besonderen Bedeutung des Jagdhabitats auszugehen. Insgesamt werden daher mögliche Störwirkungen als gering bewertet.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Lebensraumangebots.

6.5.3 Amphibien und Reptilien

Mit der Planung sind keine Eingriffe in bedeutsame Lebensräume von Amphibien oder Reptilien verbunden. Erhebliche Auswirkungen sind damit ausgeschlossen.

6.5.4 Sonstige Arten

Mit der Planung sind keine Eingriffe in bedeutsame Lebensräume von Sonstigen Arten (z.B. Kleinsäugetern) verbunden. Erhebliche Auswirkungen sind damit ausgeschlossen.

6.6 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes und die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den Arten und Lebensräumen im Raum besitzt eine durchschnittliche Bedeutung. Beeinträchtigungen, welche die einzelnen Schutzgüter betreffen, betreffen auch die biologische Vielfalt und die Interaktionen innerhalb des Untersuchungsraumes als Ganzes. Eine Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch die Planung erfolgt in den Kapiteln der relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, welche die Komponenten der biologischen Vielfalt bilden.

6.7 Klima und Luft

Versiegelungen führen zu einer Veränderung des Mikroklimas. Die mit der Umsetzung verbundenen Versiegelungen haben jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit keinen Einfluss auf das Klima im Geltungsbereich. Es werden zudem keine Frischluftschneisen o.ä. verbaut, sodass auch keine Auswirkungen auf die Luftqualität erkannt werden können.

6.8 Landschaftsbild

Durch die geplante Innenentwicklung des Campingplatzes kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die geplanten Tipi-Zelte überragen die übrige Campingplatzbehausungen und werden künftig das Erscheinungsbild des Campingplatzes prägen.

Aufgrund der Eingrünung und des Reliefs sind Blickbeziehungen zum Campingplatz weder von umliegenden Rad- und Wanderwegen noch von anderen Badestellen am Belauer See gegeben (siehe auch Kapitel 5.7). Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft entstehen daher nicht.

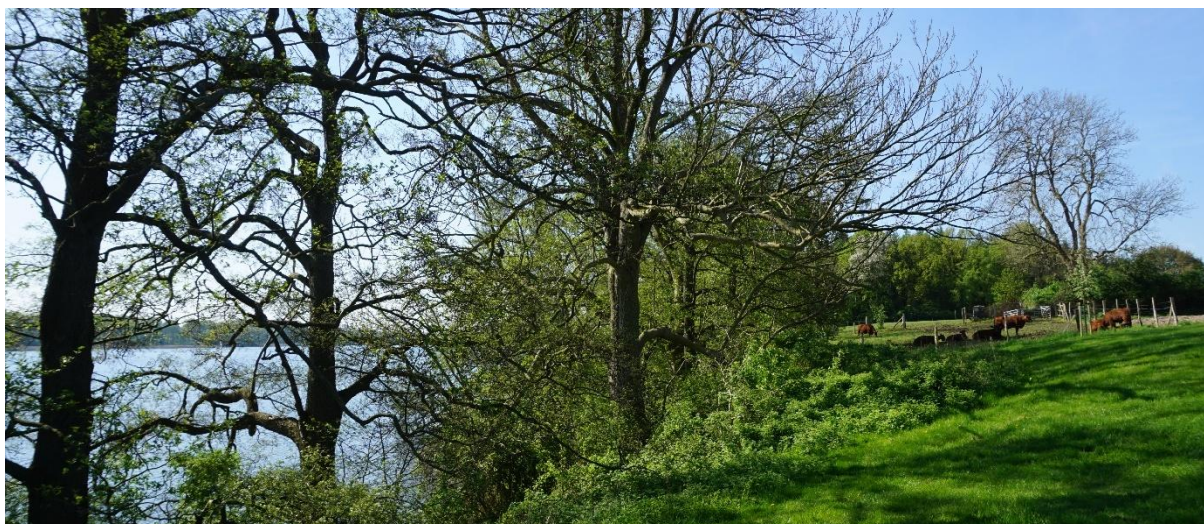


Abbildung 18: Sichtverschattung durch Ufergehölze

6.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Gemeinde Belau sind fünf Denkmäler gemäß Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein gelistet. Diese befinden sich in mindestens 1,2 km Entfernung zur Planung. Eine Betroffenheit der Kulturdenkmale kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet überschneidet sich mit zwei archäologischen Interessengebieten. Im Bereich des zentralen Campingplatzes befinden sich archäologische Denkmale in Form neolithischer Siedlungsstrukturen. Vor Beginn der Bodenaufgrabungen im Zuge der Umgestaltung des Campingplatzes und der Anlage von Fundamenten für Gebäude sind die Fundstätten in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt genauer festzustellen.

Der Belauer See dient durch sein jahresgeschichtetes Sediment als Klima-/Vegetationsarchiv und ist somit von archäologischem Interesse. In die Uferbereiche des Sees sind keine Eingriffe geplant, daher kann eine Betroffenheit des Interessengebiets ausgeschlossen werden.

6.10 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden Regelungen zum Brandschutz festgelegt. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

6.11 Kumulierende Planungen

Im Umfeld sind keine weiteren Planungen bekannt. Kumulative Auswirkungen sind damit ausgeschlossen.

7 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben werden Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i.V.m. §§ 8f LNatSchG vorbereitet. Gem. § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind nach § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Ziel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen sind zu beachten, um Beeinträchtigungen durch die Planung zu minimieren bzw. zu vermeiden:

- Um Schädigungen von Vögeln oder Nestaufgaben von Brutvögeln zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Es gelten folgende zeitliche Vorgaben:

- Brutzeit Gehölzbrüter 01.03.-15.08.
- Brutzeit Offenlandarten 01.03.- 30.09.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen vor Baubeginn anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden. Dann wäre eine Besatzkontrolle hinsichtlich möglicher Brutreviere und Nester erforderlich, um Schädigungen von Bruten auszuschließen. Fällt diese negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen mit den Bauarbeiten begonnen werden. Werden Brutreviere nachgewiesen, sind weitere Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit auszusetzen.

- Es werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem Licht, mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil eingesetzt, die eine Farbtemperatur von 2.700 K nicht überschreiten. Die Lichtkegel der Lampen sind dabei möglichst nach unten zum Erdboden zu richten.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten. Der durch den Oberbodenabtrag im Bereich der bebauten Flächen gewonnene Boden ist wieder auf dem Grundstück zu verwenden, insbesondere zum Anlegen des randlich vorgesehenen Walls.
- Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

7.2 Kompensationserfordernis

Nach den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR-SH und IM-SH 2013) ist bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs von Flächen mit

- allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- besonderer Bedeutung für den Naturschutz

zu unterscheiden. Bei Flächen mit **allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** ist lediglich die Versiegelung von Bodenflächen kompensationspflichtig. Dafür wären z.B. Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln. Der Runderlass sieht für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (teilversiegelte Flächen) ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Es werden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz beansprucht. Die Planung von Stellplatzflächen werden in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt. Daher wird hier ein Ausgleichsfaktor von 0,3 angesetzt. Für die geplanten Campinghäuser im SO wird ein Ausgleichsfaktor von 0,5 angesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird im weiteren Planungsverlauf abschließend festgesetzt. Vorläufig ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Tabelle 2: Kompensationsbedarf (nicht abschließend) für das Schutzgut Boden

Art des Eingriffs	GRZ	GR (m ²)	AF	Fläche [m ²]	Komp. [m ²]
SO 2					
Campinghäuser		1.200	0,5		600
Kompensationsbedarf insgesamt					600

AF Ausgleichsfaktor

Komp: Kompensationsflächenbedarf

GRZ: Grundflächenzahl

GR: überbaubare, zulässige Grundfläche

Es entsteht ein Ausgleichsbedarf von **vorläufig 600 m²** für das Schutzgut Boden.

Bei Flächen mit **besonderer Bedeutung für den Naturschutz** sind zusätzlich weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dabei ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Wertigkeit des betroffenen Biototyps zu berücksichtigen. Der zu Grunde legende Faktor liegt dabei zwischen 1 für kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte und 3 für nur langfristig wiederherstellbare Werte (z.B. Altholzreiche Wälder). Möglicherweise soll eine Entlassung des artenreichen Steilhanges aus dem Biotopschutz erfolgen. Gegebenenfalls werden hierfür weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7.3 Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Der Ausgleichsbedarf soll über das Ökokonto Az. 3/081/0130 erbracht werden.

8 Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß dem vBPL 5 werden folgende Festsetzungen übernommen:

- 1) Für neu zu pflanzende Gehölzstrukturen finden vorrangig standortheimische Arten Verwendung und keine exotischen Ziergehölze, invasive Problempflanzen wie

Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), besondere Zuchtformen (Hängezweige, Zwergwuchs, Blattverfärbung) oder Koniferen.

- 2) Als Raumgliederungen bieten sich zusätzlich mit Natursteinen versehene Trockenwälle an, die mit robusten Gräsern und Kleingehölzen wie Pfaffenhütchen, Gemeinem Schneeball oder Ginster standortgemäß bepflanzt werden.
- 3) Bäume werden als kleinkronige Bäume mit entsprechendem Lichtraumprofil und Zuschnitt gepflanzt.
- 4) Artenliste:

Heckenbepflanzung	Baumbepflanzung
Liguster (<i>Ligustrum vulgaris</i>)	Weiden als Kopfbäume (u.a. <i>Salix viminalis</i>)
Weißbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Schwedische Mehlbeere (<i>Sorbus intermedia</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im weiteren Verfahren final festgelegt.

9 Biotopschutz

Im Geltungsbereich wurden mit dem Belauer See ein eutrophes Gewässer sowie Knicks und ein artenreicher Steilhang aufgenommen. Diese Biotoptypen zählen zu den gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

Darüber hinaus ist die Anlage eines Stegs an der Badestelle geplant und es wird die Herausnahme des artenreichen Steilhangs aus dem Biotopschutz überlegt. Beide Biotoptypen unterliegen dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Eine Ausnahme von den Verboten ist für diese Biotope nicht möglich. Die Anlage des Stegs wird gesondert beantragt. Für die Baugenehmigung ist zudem ein Antrag auf Befreiung vom Biotopschutz erforderlich. Dieser wird gesondert bei der UNB des Kreises Plön beantragt.

Sofern die UNB eine Herausnahme des artenreichen Steilhangs aus dem Biotopschutz in Aussicht stellen kann, würde auch hier ein gesonderter Antrag bei der UNB eingereicht werden.



Abbildung 19: artenreicher Steilhang am Ufer des Belauer Sees

10 Artenschutz

10.1 Relevanzprüfung

Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Zur Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen wurde das Potenzial für Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten abgeschätzt.

Am 02.05.2024 wurde eine faunistische Übersichtsbegehung durchgeführt. Anhand der Lebensraumausstattung ergeben sich keine Hinweise auf besondere Vorkommen planungsrelevanter Arten. Da der Geltungsbereich außerhalb tierökologisch bedeutsamer Gebiete liegt (außerhalb Wiesenvogelbrutkulisse, außerhalb Verbreitungsgebiet Haselmaus, keine Laichgewässer) wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt.

10.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

10.1.2 Europäische Vogelarten

In den Gebäuden im Geltungsbereich wurden Nistplätze von Rauchschwalben und Sperlingen nachgewiesen. Weitere gebäudewohnende Arten wie Bachstelze, Amsel oder Schleiereule können vorkommen. In den angrenzenden Gehölzbeständen sind Vorkommen gehölzbrütender Arten zu erwarten.

Im und um den Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Gehölze und Gebäude, weshalb er aufgrund des damit einhergehenden Silhouetteneffektes das Brutplatzpotenzial für Offenlandarten stark einschränkt. Hinzu kommt eine Vergrämungswirkung durch den Betrieb des Campingplatzes, weshalb Brutvorkommen nicht zu erwarten sind. Offenlandarten werden daher bei der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

Horste von Groß- und Greifvögeln wurden bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt. Groß- und Greifvögel bleiben daher bei der Artenschutzprüfung unberücksichtigt. Der Belauer See hat ein Potenzial für Rastvögel. Da die Änderung des vBPL Nr. 5 keine Eingriffe in den Belauer See vorbereitet, werden Rastvögel in der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

Es liegen keine aktuellen Brutnachweise aus dem Arten- und Fundpunktkataster des Landes Schleswig-Holstein (AFK, Stand März 2024) aus dem Geltungsbereich und seinem Umfeld vor. Der nächstgelegene aktuelle Brutnachweis stammt aus 2015 von einem Kolkrabenbrutpaar rund 6 km westlich des Geltungsbereichs.

Die Artenschutzprüfung beschränkt sich daher auf die Brutvögel der Gebäude und der Gehölze.

10.1.3 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Fledermäuse

Im Geltungsbereich befinden sich Gebäude und Gehölze mit Quartierpotenzial für Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen. Es ist demnach sowohl mit gebäudebewohnenden Arten wie Breitflügel- und Zwergfledermaus, aber auch mit typischen baumbewohnenden Arten, wie Großer Abendsegler oder Rauhaufledermaus zu rechnen. Die Nähe zu Stillgewässern als Jagdhabitat legt zudem ein Vorkommen der Wasserfledermaus nahe. Die Datenabfrage des Zentralen Artenkatasters des Landes Schleswig-Holstein (ZAK, Stand März 2024) ergab einen Nachweis eines Großquartiers (Wochenstube) mit rd. 100 Tieren der Mückenfledermaus innerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Nachweise befinden sich in mindestens 500 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Fledermäuse werden daher in der Artenschutzprüfung betrachtet.

Amphibien und Reptilien

Mit der Planung sind keine Eingriffe in bedeutsame Lebensräume von Amphibien oder Reptilien betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind damit ausgeschlossen. Daher bleiben Amphibien und Reptilien in der Artenschutzprüfung unberücksichtigt.

Haselmaus und weitere Tierarten

Mit der Planung sind keine Eingriffe in bedeutsame Lebensräume von Haselmäusen oder weiteren Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind damit ausgeschlossen.

Daher bleiben Haselmäuse und weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in der Artenschutzprüfung unberücksichtigt.

10.2 Verbotstatbestände

10.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG

Brutvögel

Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen in avifaunistisch relevante Gebäudeteile erfolgen nicht. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes tritt folglich nicht ein.

Schädigungen von Gehölzbrütern können durch die Beachtung von Bauzeiten ausgeschlossen werden. Eine Entnahme von Gehölzen ist vom **01.03. bis 30.09. unzulässig** und darf nur außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen. Im Nachgang ist nur schwer abzuschätzen, ob z.B. Gehölzeingriffe innerhalb des Campingplatzes auch während des Brutzeitraums erfolgten. Da der Brutzeitraum jedoch auch die Hauptsaison des Campingplatzes umfasst, ist aber davon auszugehen, dass ggf. erforderlich gewordene Gehölzeingriffe außerhalb der Brutsaison erfolgten. Zudem handelt es sich bei den Hecken innerhalb des Campingplatzes vorwiegend um Ziergehölze und nicht um strukturreiche Hecken. Daher ist eine Anwesenheit von Brutvögel ohnehin unwahrscheinlich.

Eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten und damit eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz (1) kann daher ausgeschlossen werden.

Fledermaus

Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen in für Fledermäuse relevante Gebäudeteile erfolgen nicht. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes trifft folglich nicht ein.

Eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten und damit eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz (1) kann daher ausgeschlossen werden.

10.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Brutvögel

Erhebliche baubedingte Störungen von Brutvögeln wären mit einer Nestaufgabe verbunden und fallen damit unter das Tötungsverbot nach § 44 (1) S.1 BNatSchG. Erhebliche Störwirkungen auf im Geltungsbereich brütende Gehölzbrüter sind ausgeschlossen, da die potenziellen Bruthabitate durch den Betrieb des Campingplatzes bereits von störungsempfindlichen Arten genutzt werden. Nach Umsetzung der Planung sind höhere Besucherzahlen zu erwarten. Dies führt jedoch nur zu einer geringfügigen Steigerung der bereits vorhandenen Störwirkung. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG.

Fledermaus

Der Verlust von Jagdhabitaten ist nur dann artenschutzrechtlich von Relevanz, wenn es sich um essenzielle Lebensräume handelt, durch deren Verlust z.B. Quartiere beeinträchtigt werden könnten. Da weiträumig vergleichbare Habitate zur Verfügung stehen ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Jagdhabitats auszugehen. Zudem hält das Campingplatzgebiet (SO 4.3) einen ausreichenden Abstand zum Ufer des Belauer Sees ein, sodass erhebliche Auswirkungen durch Lichtimmissionen nicht erkennbar sind. Auch im Sinne

des Ruhegebots auf einem Campingplatz ab 22h ist nicht von erheblichen nächtlichen Störwirkungen auf jagende Fledermäuse auszugehen. Zudem dürfte es sich bei den ansässigen Tieren vor allem um gebäudebewohnende Arten handeln, die i.d.R. weniger störfähig sind. Insgesamt werden daher mögliche Störwirkungen als gering bewertet.

Es kommt nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG.

10.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Brutvögel

Eine Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte dauerhaft beeinträchtigt wird. Mit Umsetzung der Planung werden keine Eingriffe in avifaunistisch bedeutsame Gebäudestrukturen vorbereitet.

Darüber hinaus sind Eingriffe in Gehölze nicht auszuschließen (v.a. im SO 4.7). Die Entnahme von Gehölzen betrifft Habitate von allenfalls mittlerer Qualität (unzusammenhängende, homogene Zierhecken) und betreffen allenfalls kleine Abschnitte. Die im Geltungsbereich zu erwartenden Brutvögel weisen durchweg keine enge Nistplatzbindung auf, sondern suchen sich jährlich neue Nistplätze.

Der Verbotstatbestand der Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG daher tritt nicht ein.

Fledermäuse

Mit Umsetzung der Planung erfolgen keine Eingriffe in Fledermausquartiere.

Der Verbotstatbestand der Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt nicht ein.

10.3 Fazit

Eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist bei Beachtung der erforderlichen Maßnahmen ausgeschlossen.

11 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich allein vor dem Hintergrund, dass der Campingplatz modernisiert und zukunftsfähig gestaltet werden soll, nicht. Durch ein wirtschaftliches Betreiben des Campingplatzes wird der raumordnerischen Vorgabe, den Erholungs- und Tourismussektor in der Region zu auszubauen, nachgekommen. Durch die Innenentwicklung des Geltungsbereichs wird das Tourismus- und Erholungsangebot der Region verbessert ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Es ergibt sich keine räumliche Alternative mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, um der Zielsetzung des Regionalplans nachzukommen.

12 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Der Ausbau trägt zur Wirtschaftlichkeit des Betriebes bei. Bei einer Nicht-Durchführung der Planung bleibt der bisherige Betrieb des Campingplatzes bestehen, wobei eine Unwirtschaftlichkeit längerfristig zu einer Schließung führen kann.

13 Ergänzende Angaben

13.1 Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sowie zur Abarbeitung der Eingriffsregelung sind aufgrund der durchgeführten Erfassungen (faunistische Übersichtsbegehung und Biotoptypenerfassung) als ausreichend einzustufen. Die geplanten Maßnahmen sind zwar bereits umgesetzt, allerdings ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffe, den Begehungen und der Analyse älterer Luftbilder gut einzuschätzen, welche Lebensräume von den umgesetzten Maßnahmen betroffen waren. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

13.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der textlichen Festsetzungen, insbesondere die Umsetzung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

14 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Belau plant mit der 1. Änderung vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Campingplatzes an der Perdoeler Mühle am Belauer See zu schaffen.

Über die konkreten Ziele der Landschaftsplanung hinaus sind die in § 1a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zudem behalten im Rahmen der Abwägung die in § 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Gültigkeit. Dies sind der Schutz bzw. die Pflege

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Der Geltungsbereich ist in der Gemeinde Belau im Kreis Plön verortet und befindet sich naturräumlich im ostholsteinischen Hügelland. Es wurde 2024 eine Biotoptypenkartierung und eine faunistische Übersichtsbegehung durchgeführt.

Bei dem rd. 4,24 ha großen Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um Campingplatz- und gewerblich für den Tourismus und die Erholung genutzte Flächen. Die Gebäude und Stellplatzflächen sind, wie der Geltungsbereich insgesamt, von Gehölzen umgeben. Im Südosten der Planung befindet sich das Seeufer des Belauer Sees. Nordöstlich begrenzt die Schwentiner Au (Alte Schwentine) den Geltungsbereich.

Aufgrund der durchschnittlichen Biotopausstattung und der vorhandenen Vorbelastung durch die Campingplatznutzung ist bei der Fläche überwiegend von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen. Den Gehölz- und Wasserstrukturen sowie dem artenreichen Steilhang wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Parallel erfolgt der Antrag für die Errichtung einer Steganlage im Belauer See. Die Steganlage wird in die 1. Änderung des vorhabenbezogenen BPlans Nr. 5 übernommen. Da der Belauer See gesetzlich geschützt ist, bedarf es zusätzlich eines Antrags auf Befreiung von den Verboten des BNatSchG. Zudem soll geprüft werden, ob eine Herausnahme des artenreichen Steilhangs aus dem Biotopschutz erfolgen kann.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Angaben zum Kompensationserfordernis wurden überschlägig ermittelt. Geplante Ausgleichsmaßnahmen werden für den Entwurf final festgesetzt. Die grünordnerischen Festsetzungen werden zum Entwurf abschließend ausgearbeitet.

15 Quellen

LfU-SH (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein.

LLUR-SH (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000.

LLUR-SH (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

Stiftung Naturschutz SH (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Unveröffentlichte Arbeitskarte.

16 Anlage

Karte: Ergebnis der Biotoptypenkartierung